

**I405 2197364-1  
vom 22.09.2022**

**Ägypten**

**2 Kinder, 13+17 Jahre  
5 Jahre in Österreich**

**Zusammenfassung:**

Ägyptische Familie mit 2 Söhnen (ca 13 und 17 Jahre), fünf Jahre Aufenthalt, Kinder in Mittelschule und HTL, Familie ehrenamtlich aktiv, Söhne bei der freiwilligen Feuerwehr, außergewöhnliche Integrationsleistung, aus dem Blickwinkel des Kindeswohls spricht mehr für Verbleib im Bundesgebiet als für die Rückkehr

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Sohn, ca 16-17 J; BF4 Sohn, ca 13 J  
alle StA Ägypten  
leben seit 5 Jahren in Österreich

**Verfahrensgang:**

reisten gemeinsam legal mit einem Schengenvisum nach Griechenland und begaben sich in weiterer Folge nach Österreich  
09.09.2017 Anträge auf internationalen Schutz  
05.05.2018 Bescheide durch BFA  
07.09.2022 durch BVwG mündlich verkündet, schriftliche Ausfertigung durch BFA beantragt

**Feststellungen:**

BF1 ist gesund, war in Ägypten berufstätig, Deutsch A2, gemeinnützige Tätigkeit, Arbeitszusage, Mitglied Kirchengemeinschaft  
BF2 leidet unter Asthma, in Ägypten als Pädagogin tätig gewesen, Deutsch B1, arbeitet mit Dienstleistungsscheck, Arbeitsvorvertrag, Mitglied Kirchengemeinschaft  
BF3 besuchte Wirtschaftsmittelschule mit guten Noten, zuletzt 1. Klasse HTL mit ausgezeichneten Leistungen absolviert, besucht Musikschule, Mitglied Jugendfeuerwehr, in Aktivdienst angelobt und an Einsätzen beteiligt, in Stipendienprogramm aufgenommen, spielt im Fußballverein  
BF4 Beginn der Schule in 2. Klasse VS, aktuell Mittelschule, gute Leistungen, in Kinderfeuerwehr aktiv

**Zitate aus der Entscheidung:**

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sowie der in § 9 Abs. 2 BFA-VG normierten Integrationstatbestände, die bei der Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen sind, ist im gegenständlichen Fall der Eingriff in das Privat- und Familienleben der BF nicht durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen:

Zunächst ist hinsichtlich eines Familienlebens der BF zu konstatieren, dass sie familiäre Bezüge in Österreich verneint haben und solche auch nicht im Verfahren hervorgekommen sind. Zudem ist festzuhalten, dass von der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die gesamte Familie (BF1 bis BF4) betroffen ist, weshalb auch insoweit kein Eingriff in das Familienleben vorliegt (EGMR, 9.10.2003, 48321/99, Slivenko gg Lettland, EGMR, 16.6.2005, 60654/00 Sisojeva gg Lettland oder auch VwGH 22.11.2012, 2011/23/067; 26.02.2013, 2012/22/0239; 19.02.2014, 2013/22/0037).

Hingegen **erscheint im vorliegenden Fall ein Eingriff in das Privatleben der BF nicht mehr gerechtfertigt.**

Die BF befinden sich seit rund fünf Jahren in Österreich und sind legal mit einem Schengen Visum in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Sie haben am 09.09.2017 jeweils einen

Antrag auf internationalen Schutz gestellt und ist zugunsten der BF festzustellen, dass sie an der langen Verfahrensdauer kein Verschulden trifft.

Im Hinblick darauf war die in diesem Zeitraum erfolgte Integration im Bundesgebiet jedenfalls als gewichtiger zu ihren Gunsten zu bewerten als in jenen Verfahren, deren Dauer und die damit einhergehende Integration überwiegend einer den Fremden anzulastenden Verzögerung iSd § 9 Abs. 2 Z. 9 BFA-VG, etwa begründet durch Folgeanträge oder ein beharrliches Verweilen im Bundesgebiet entgegen einer rechtskräftigen Verpflichtung zur Ausreise, geschuldet war (vgl. dazu VwGH 27.04.2020, Ra 2020/21/0121-3).

Wie den getroffenen Feststellungen darüber hinaus zu entnehmen ist, haben die BF ihren fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet für eine Integration in sprachlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht äußerst erfolgreich genutzt.

So haben der BF1 und die BF2 an mehreren Sprachkursen (A1/A2 der BF1, B1 BF2) teilgenommen und konnte sich letztlich auch die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung von den Deutschkenntnissen der BF überzeugen. Darüber hinaus haben beide BF auch den Pflichtschulabschluss nachgeholt und am Werte- und Orientierungskursen teilgenommen. Die guten Sprachkenntnisse der BF2 ermöglichen ihr auch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Diakonie, nämlich Übersetzungstätigkeiten für andere Asylwerberinnen bei Arztbesuchen. Neben der erwähnten Übersetzungstätigkeit wirkt die BF2 an sozialen Projekten der XXXX mit.

Des Weiteren sind der BF1 und BF2 Mitglieder der koptisch-orthodoxen Kirche und besuchen darüber hinaus regelmäßig eine evangelische Kirchengemeinschaft, in welcher sie sozial integriert und eingebunden sind.

Zugunsten des BF1 ist auch zu konstatieren, dass er seit Dezember 2019 gemeinnützige Hilfstätigkeiten in Amtsgebäuden und Veranstaltungsstätten seines Wohnortes leistet, was wiederum für sein gesellschaftliches Engagement spricht.

Die BF beziehen zwar Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung, der BF1 und die BF2 sind jedoch bestrebt selbsterhaltungsfähig zu werden. So hat der BF1 bereits durch seine gemeinnützigen Hilfstätigkeiten in seinem Wohnort unter Beweis gestellt, dass er arbeitsfähig und -willig ist. Zudem verfügt er über einen Arbeitsvorvertrag für eine Anstellung in Vollzeit (Arbeitsvorvertrag vom 02.09.2022), womit dann nicht nur die Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben wäre, sondern auch die Integration am Arbeitsmarkt nach sich ziehen würde. Die BF2 ist ebenfalls um eine berufliche Integration bemüht. So ist sie seit Jänner 2022 in einem gemeinschaftlichen Wohnprojekt für die Reinigungsarbeiten zuständig, wofür sie Dienstleistungschecks erhält. Sie verfügt auch über eine Arbeitsplatzzusage, womit ihr eine weitere Integration am Arbeitsmarkt ermöglicht wäre.

Die BF haben sich im Zuge ihres rund fünfjährigen Aufenthaltes außerdem einen großen Freundeskreis aufgebaut und nehmen sie insgesamt intensiv am sozialen Leben in ihrem Umfeld teil.

Hinzukommt, dass der BF1, die BF2 und der BF3 strafgerichtlich unbescholten sind, weshalb im Fall ihres Verbleibens im Bundesgebiet keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erkennen ist, wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten gilt, dass die strafgerichtliche Unbescholtenheit allein die persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib in Österreich gemäß der verwaltungsgerichtlichen Judikatur nicht entscheidend zu verstärken vermag (Vgl. VwGH 25.02.2010, 2010/18/0029).

Nach der Rechtsprechung des VwGH sind gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BFA-VG bei einer Rückkehrentscheidung, von welcher Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind, die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen

sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Bindungen zum Heimatstaat nach § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0205 unter Hinweis auf VwGH 30.08.2017, Ra 2017/18/0070 bis 0072, mwN zur diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR).

Weiter hat der VwGH festgehalten, dass der Umstand, dass ein minderjähriges Kind keine oder nur mehr eine äußerst geringe Bindung zum Herkunftsstaat aufweist, in der Regel dafür spricht ihm den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern es unbescholten ist und in Österreich einen ausreichenden Grad an Integration erreicht hat. Ein derartiger Grad an Integration ist anzunehmen, wenn sich das minderjährige Kind während der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits soweit integriert hat, dass aus dem Blickwinkel des Kindeswohls mehr für seinen Verbleib im Bundesgebiet spricht als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat und dieses private Interesse mit dem öffentlichen Interesse eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und damit des Zusammenhalts der Gesellschaft korreliert. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich das minderjährige Kind gute Kenntnisse der deutschen Sprache angeeignet hat, seine Aus- und Weiterbildung entsprechend dem vorhandenen Bildungsangebot wahrgenommen hat und sich mit dem sozialen und kulturellen Leben in Österreich vertraut gemacht hat um dem jeweiligen Alter entsprechend daran teilnehmen zu können. Überdies ist minderjährigen Kindern der weitere Aufenthalt jedenfalls dann zu ermöglichen, wenn nicht in zumutbarer Weise erwartet werden kann, dass sie sich im Falle der Rückführung an die Verhältnisse im Heimatland wieder anpassen können. In einer derartigen Konstellation ist auch einer verhältnismäßig kurzen Aufenthaltsdauer in Österreich großes Gewicht beizumessen (vgl. VwGH 30.08.2017, Ra 2017/18/0070). Auch jüngst hat der VwGH unter Hinweis auf mehrere Vorentscheidungen deutlich gemacht, dass die Auswirkungen auf das Kindeswohl einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegenüber Minderjährigen hinreichend berücksichtigt werden müssen (vgl. VwGH 26.02.2020 Ra 2019/18/0456). Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) normiert, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss. Die GRC bezieht sich in ihren Erläuterungen auf die UN-Kinderrechtskonvention, die sohin nach der Rechtsprechung des EuGH bei Auslegungsfragen heranzuziehen ist. Auch Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention hält die Vorrangigkeit des Kindeswohles fest. Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern sieht vor, dass jedes Kind Anspruch auf Schutz und Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf Wahrung seiner Interessen hat. Art. 1 letzter Satz leg cit normiert, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung zu sein hat. Das „Kindeswohl“ ist ein Rechtsbegriff, der letztlich von den Behörden und Gerichten zu beurteilen ist. In § 138 ABGB hat der Gesetzgeber einen Kriterienkatalog zur Beurteilung des Kindeswohles festgelegt: „§ 138 ABGB enthält eine nicht abschließende Aufzählung von für das Wohl des Kindes bedeutenden Aspekten, um in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten unter anderem den Behörden und Gerichten Anhaltspunkte für die Beurteilung dieses Rechtsbegriffs zu bieten (vgl. RV 2004 BlgNR 24. GP, S 16). So werden in § 138 Z 4 ABGB die Förderung unter anderem der Entwicklungsmöglichkeiten und in Z 9 leg.cit. verlässliche Kontakte des Kindes nicht nur zu beiden Elternteilen, sondern auch zu wichtigen

Bezugspersonen, sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen als wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls genannt.“ (VwGH 15.05.2019, Ra 2018/01/0076). Als weiteres Kriterium zur Beurteilung des Kindeswohls werden auch die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes genannt. (§ 138 Z 2 ABGB). Die psychische Stabilität von Kindern sind für deren Entwicklung wesentlich. Ein Verbleiben in ihrem bisherigen gesellschaftlichen bzw. kulturellen Umfeld wird ihren Entwicklungsbedürfnissen eher entsprechen, als eine Entwurzelung aus dem Land, in dem sie bereits prägende Kinderjahre verbracht haben. Durch diese Kontinuität wird ihrer seelischen Integrität Rechnung getragen. Eine Trennung aus dem mittlerweile gewohnten Lebensumfeld stellt eine Belastung dar, die dem Kindeswohl abträglich ist.

**Der BF3 und BF4 stellen als Kinder besonders vulnerable und schutzbedürftige Personen dar. Die minderjährigen BF halten sich seit rund fünf Jahren in Österreich auf. Der BF3 mit der Mittelschule und der BF4 hat mit der Volksschule im Bundesgebiet begonnen. Sihin haben sie besonders prägende Kinderjahre in Österreich verbracht. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Kindern häufig schon eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausreichen, um von einer Verwurzelung im Gastland ausgehen zu können.**

Hinsichtlich der Anpassungsfähigkeit hat der VwGH ausgesprochen, dass im Hinblick auf Aufenthaltsverfestigung sowie Zumutbarkeit einer Rückkehr mit den Eltern in den Herkunftsstaat, keine fixen Altersgrenzen vorhanden sind, eine solche stets individuell zu prüfen ist und von u.a. Bindungssicherheit, Stabilität von Beziehungen, existenzielle Absicherung abhängt (vgl. VwGH 13.6.2022, Ra 2021/17/0201-0204 mit Verweis auf VwGH 3.5.2018, Ra 2018/18/0195-0199 mwN, sowie ferner VwGH 30.7.2015, Ra 2014/22/0055-0057; VwGH 21.3.2018, Ra 2017/18/0333-0335). **Eine Rückkehr wäre dem BF3 und BF4 grundsätzliche zumutbar, da sie in Begleitung ihrer Eltern zurückkehren würden und eine Wiedereingliederung in die ägyptische Gesellschaft möglich wäre.**

**Jedoch haben die minderjährigen BF (insbesondere der BF3) einen derartigen Grad an Integration erreicht, dass aus dem Blickwinkel des Kindeswohls mehr für ihren Verbleib im Bundesgebiet spricht als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat.**

So besuchte der BF3 eine Wirtschaftsmittelschule, die er mit sehr guten Noten abschloss. Derzeit besucht er die zweite Klasse einer HTL, wobei er die erste Klasse mit ausgezeichneten Leistungen abschließen konnte. Des Weiteren besuchte er seit dem Schuljahr 2019/20 noch eine Musikschule, wo er im Hauptfach Keyboard-Unterricht erhielt; im Schuljahr 2020/21 hat er das Hauptfach Klavier (Keyboard) mit der Note sehr gut abgeschlossen. Er hat auch vom 18.07.2022 bis zum 05.08.2022 an einem Ferialpraktikum teilgenommen und dabei erste praktische Erfahrungen in einem technischen Beruf gesammelt. Des Weiteren hat er vom 20.05.2022 bis 24.06.2022 an einem 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen. Aufgrund seiner besonderer schulischen und sozialen Leistungen wurde der BF3 in ein Stipendienprogramm aufgenommen (Aufnahmebestätigung vom 25.08.2022). Er spricht ausgezeichnet Deutsch.

Der BF3 engagiert sich auch ehrenamtlich bzw. ist er gesellschaftlich auch sehr gut integriert. Er ist seit dem 17.03.2019 Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnortes. Seit dem 27.09.2019 war er bei der Jugendfeuerwehr aktiv, am 28.01.2022 wurde er in den Aktivdienst angelobt. Er nimmt regelmäßig an den Übungen und Einsätzen teil. In seiner Freizeit leistet er Arbeiten im Feuerwehrhaus, Unterstützungen bei Veranstaltungen und hilft bei der Ausbildung der Feuerwehrjugend mit. Des Weiteren ist der BF3 noch in einem Fußballverein aktiv.

Der BF4 begann in der 2. Klasse Volksschule mit dem Schulbesuch in Österreich, welche er mit durchwegs guten Noten abschließen konnte. Im Schuljahr 2020/2021 wechselte er in die

Wirtschafts- und Musikmittelschule, deren 2. Klasse er mit einem positiven Zeugnis abschließen konnte. Auch er spricht perfekt Deutsch. In seiner Freizeit besucht der BF4 seit Herbst 2019 die Kinderfeuerwehr der Feuerwehren seines Wohnortes und ist im Jahr 2021 zur Jugendfeuerwehr übergetreten, wo er gut eingebunden ist. Er spricht ebenfalls ausgezeichnet Deutsch.

**Somit haben sich der BF3 und BF4 sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache angeeignet, die Aus- und Weiterbildungen entsprechend dem vorhandenen Bildungsangebot wahrgenommen und sich mit dem sozialen und kulturellen Leben in Österreich vertraut gemacht hat, weshalb von einer außergewöhnlichen Integrationsleistung auszugehen und daher von einem Überwiegen der Interessen der BF gegenüber den öffentlichen Interessen auszugehen ist.**

Es wird nicht verkannt, dass dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften im Rahmen einer Güterabwägung grundsätzlich ein hoher Stellenwert zukommt, doch ist im gegenständlichen Fall aus den eben dargelegten Gründen in einer Gesamtschau und Abwägung aller Umstände das Interesse an der - nicht nur vorübergehenden - Fortführung des Privat- und Familienlebens der BF in Österreich dennoch höher zu bewerten, als das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung.

**Aus den in Vorlage gebrachten Unterlagen und aufgrund des persönlichen Eindruckes der erkennenden RichterIn in der mündlichen Verhandlung ergibt sich glaubhaft, dass der Lebensmittelpunkt der BF nunmehr in Österreich liegt und diese während ihrer rund fünfjährigen Aufenthaltsdauer eine außergewöhnliche Integration erlangt haben und demgegenüber zum Herkunftsstaat der BF (insbesondere des BF3 und BF4) vergleichsweise nur mehr geringe Bindungen bestehen. Aufgrund der bisherigen Lebensumstände der BF ist von einer positiven Zukunftsprognose und künftigen Selbsterhaltungsfähigkeit auszugehen. Vor diesem Hintergrund kommt letztlich auch dem Umstand, dass sich die BF bewusst sein mussten, dass die vorläufige Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber ein Aufenthaltsrecht nur für die Dauer des Asylverfahrens gewährt, im vorliegenden Fall kein entscheidungsmaßgebliches Gewicht zu.**

**Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung unter Berücksichtigung der genannten besonderen Umstände der gegenständlichen Beschwerdefälle zum Ergebnis, dass eine Rückkehrentscheidung gegen die BF unzulässig ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend, sondern auf Dauer sind und es war daher gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG festzustellen, dass eine Rückkehrentscheidung gegen die BF auf Dauer unzulässig ist**

Infolge des Ausspruchs der dauerhaften Unzulässigkeit der die BF betreffenden Rückkehrentscheidung war daher die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 zu prüfen. Dass die Erteilung jedenfalls zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens der BF iSd Art. 8 EMRK geboten ist, ergibt sich bereits aus der vorangeführten rechtlichen Beurteilung.#

[Ris Entscheidung](#)